

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (2008/51):

Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Altanlagen:

Ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden?

Berlin, 12. Januar 2009

Fragestellung:

„Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Altanlagen:

Ist § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden?“

Stellungnahme:

1. Gesetzeswortlaut

Gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.

Gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 sind für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle der §§ 6, 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 3, der §§ 24 bis 26 Abs. 1, der §§ 27, 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2, der §§ 30, 32, 33 sowie der Anlagen 1 und 3 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden (...).

2. Beantwortung der Fragestellung

§ 19 Abs. 1 EEG 2009 gilt gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 für sämtliche EEG-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind und für die leistungsabhängige Vergütungssätze (Vergütungssätze mit leistungsabhängigen Schwellenregelungen bzw. Zonungen) anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere Biomasseanlagen.

Ausgenommen von der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf EEG-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, sind nur Solarstromanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind. Für diese Anlagen, d.h. die entspre-

chenden Module, muss keine nachträgliche Neubildung der Vergütungssätze nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 vorgenommen werden. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2009 gelten die §§ 32 und 33 EEG 2009 nicht für Solarstromanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind. Stattdessen sind auf diese Anlagen weiterhin die entsprechenden Regelungen des EEG 2004 und EEG 2000 anzuwenden, d.h.

- § 11 EEG 2004 (bei Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. August 2004 und dem 31. Dezember 2008),
- § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der Fassung geltend ab dem 1. Januar 2004) i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2004 (bei Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen 1. Januar 2004 und 31. Juli 2004) bzw.
- § 8 EEG 2000 (in der Fassung geltend bis zum 31. Dezember 2003) i.V. mit § 21 Abs. 1 (Einleitungssatz) EEG 2004 (bei Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2003).

Diese Regelungen sind somit trotz generellen Außerkrafttretens des EEG 2000 und 2004 wegen der Überleitungsvorschriften im EEG 2004 und EEG 2009 weiterhin anzuwenden. Sie gelten folglich als gesetzliche Regelungen im Rahmen der bis zum 31. Dezember 2008 begründeten Stromeinspeisungsverhältnisse für diese Anlagen weiter.

a) Solarstromanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2004

Für Anlagen, auf die bereits in der Vergangenheit § 11 Abs. 6 EEG 2004 bzw. § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der Fassung geltend ab dem 1. Januar 2004) anzuwenden gewesen ist, tritt neben diese Regelung ab dem 1. Januar 2009 nun § 19 Abs. 1 EEG 2009. Diese Regelungen hätten verschiedene Auswirkungen auf die erfassten Anlagen (§ 19 Abs. 1 EEG 2009: Zusammenfassung aller Anlagen mit Inbetriebnahme innerhalb derselben *zwölf aufeinander folgenden Kalendermonate*; § 11 Abs. 6 EEG 2004: Zusammenfassung aller Anlagen mit Inbetriebnahme innerhalb derselben *sechs aufeinander folgenden Kalendermonate*). § 11 Abs. 6 EEG 2004 bzw. § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der Fassung geltend ab dem 1. Januar 2004) verdrängen hier jedoch als ältere Spezialregelungen die jüngere und allgemeinere Regelung des § 19 Abs. 1 EEG 2009.

Gemäß § 11 Abs. 6 EEG 2004 (nahezu gleichlautend zu § 8 Abs. 6 EEG 2000 in der Fassung ab dem 1. Januar 2004) gelten mehrere Fotovoltaikanlagen, die sich entweder an oder auf demselben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe nach § 11 Abs. 2 EEG 2004 für die jeweils zuletzt in Betrieb genommene Anlage auch dann als eine Anlage, wenn sie nicht mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind. Gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten dagegen mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

- sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
- sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
- der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
- sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.

Solarstromanlagen, die bereits nach § 11 Abs. 6 EEG 2004 bzw. § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der Fassung geltend ab dem 1. Januar 2004) zusammen gefasst worden sind, weil sie sich entweder an oder auf demselben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, würden auch nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammen gefasst werden. Der Anwendungsbereich von § 11 Abs. 6 EEG 2004 bzw. § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der Fassung ab dem 1. Januar 2004) wäre folglich eine Teilmenge des Anwendungsbereiches von § 19 Abs. 1 EEG 2009, mit dem Unterschied, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 vor allem für sämtliche EEG-Anlagen gelten soll, die innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind. Soweit diese Teilmenge betroffen ist, unterscheidet sich § 19 Abs. 1 EEG 2009 danach nur in der Rechtsfolge von § 11 Abs. 6 EEG 2004 bzw. § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der Fassung geltend ab dem 1. Januar 2004), dass nämlich nicht nur alle Anlagen mit Inbetriebnahme innerhalb derselben sechs Kalendermonate sondern innerhalb derselben zwölf Kalendermonate zum Zwecke der Vergütungsbestimmung zusammen gefasst werden.

Da der Sachverhalt, den § 11 Abs. 6 EEG 2004 und § 8 Abs. 6 EEG 2000 (geltend in der Fassung ab dem 1. Januar 2004) umschließen, somit vollständig in § 19 Abs. 1 EEG 2009 enthalten ist und sich der Unterschied nur aus den Auswirkungen der Regelungen (Rechtsfolge) ergibt, stellen § 11 Abs. 6 EEG 2004 und § 8 Abs. 6 EEG 2000 in der Fassung ab dem 1. Januar 2004 gesetzliche Spezialregelungen zur allgemeinen gesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 dar¹. Hierbei tritt dann generell die allgemeinere gesetzliche Regelung hinter die speziellere zurück; folglich ist dann nur die speziellere (hier § 11 Abs. 6 EEG 2004 bzw. § 8 Abs. 6 EEG 2000 in der Fassung ab dem 1. Januar 2004) anzuwenden („lex specialis derogat legi generali“).

Dieser Grundsatz gilt auch generell, wenn es sich bei der allgemeineren gesetzlichen Regelung um jüngeres Recht und bei der spezielleren gesetzlichen Regelung um älteres Recht handelt („lex posterior generalis non derogat legi priori speciali“²). Bestünde kein entsprechendes Spezialitätsverhältnis, würde die ältere gesetzliche Regelung normalerweise durch

¹ vgl. BVerfGE 13, S. 290, 296; Leibholz/Rinck/Hesselberger, Grundgesetz, Einführung, Rdn. 43; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 88

² so: Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 111, S. 200, 211; Bundesfinanzhof, BFHE 169, S. 564 (Tz. 23 ff.); OVG Rheinland-Pfalz, DÖV 1961, S. 513; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, § 27 Rdn. 4; Renck, JZ 1970, S. 770; Böckel, Instrumente der Einpassung neuen Rechts in die Rechtsordnung, S. 26; Djanali/Brähler, Internationales Steuerrecht, S. 86 ff.; M. Koch, Die Grundsätze des intertemporalen Rechts im Verwaltungsprozess, S. 45 [im Erscheinen]

die jüngere verdrängt werden, da unterstellt wird, dass der Gesetzgeber mit dem Erlass der neuen gesetzlichen Regelung eine entgegenstehende ältere Regelung hat aufheben wollen³.

Dadurch, dass der Gesetzgeber die §§ 32 und 33 EEG 2009 ausdrücklich nicht auf Bestands-Solarstromanlagen angewendet wissen wollte (§ 66 Abs. 1 (Einleitungssatz) EEG 2009) und er in der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 feststellt, dass eine dem § 19 Abs. 1 EEG 2009 entsprechende Regelung zumindest nach Treu und Glauben bereits im Rahmen des EEG 2000 und 2004 gegolten hat⁴ bzw. dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 den § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nur weiter konkretisiert⁵, wird man auch davon ausgehen können, dass der Gesetzgeber hier § 19 Abs. 1 EEG 2009 wegen Weitergeltung der spezielleren Regelungen in § 11 Abs. 6 EEG 2004 bzw. § 8 Abs. 6 EEG 2000 (in der Fassung geltend bis zum 31. Dezember 2003) nicht auf entsprechende Solarstromanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2008 anwenden wollte. Auch nach denjenigen Meinungen in der Rechtsliteratur, die eine allgemeine Anwendung des Grundsatzes, dass das ältere speziellere Recht das jüngere allgemeinere Recht verdrängt, mit Hinweis auf den stets zu erforschenden Willen des neuen Gesetzgebers ablehnen⁶, würde dieser Grundsatz folglich hier anzuwenden sein.

b) Solarstromanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2003

Solarstromanlagen, die bis zum 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden sind und für die folglich § 8 EEG 2000 (in der Fassung mit Geltung bis zum 31. Dezember 2003) gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2004 weiter gilt, werden ebenfalls nicht nachträglich von § 19 Abs. 1 EEG 2009 erfasst. § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 regelt, dass nur solche Anlagen in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, die Strom erzeugen, der nach dem EEG in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird. § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2000 (in der Fassung mit Geltung bis zum 31. Dezember 2003) hatte aber für Solarstromanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2003 noch keine leistungsabhängige Vergütung festgelegt. Dementsprechend kann sich § 19 Abs. 1 EEG 2009 auch nicht auf entsprechende Solarstromanlagen erstrecken.

Ansprechpartner:

Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199- 1514

christoph.weissenborn@bdew.de

³ Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 87; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 154 f.; Rütters, Rechtstheorie, Rdn. 772; Wank, Die Auslegung von Gesetzen, 4. Aufl., S. 97; Zippelius, Juristische Methodenlehre, 10. Aufl., S. 40 f.; Höpfner, DÖV 2006, S. 820, 823; Böckel, a.a.O. S. 25 f.

⁴ BT-Drs. 16/8148, S. 50 zu § 19 und BT-Drs. 16/2455, S. 13 f.

⁵ BT-Drs. 16/8148, S. 50 zu § 19

⁶ Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., S. 572 f.; Zippelius, a.a.O. S. 41; Vranes, ZaöRV 65 (2005), S. 391, 392 und 400 ff. m.w.N.